

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

mit dem das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977 geändert wird

Artikel I

Das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl 1025-1, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 entfällt der Abs. 1; der Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(1)"; Abs. 2 lautet:
"(2) Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen."
2. nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a

Gemeinderatsklubs

Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wählergruppe (§ 34 Wahlordnung für Statutarstädte) angehören, bilden den Gemeinderatsklub dieser Wählergruppe. Wählergruppen, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten dabei als eine Wählergruppe."

Artikel II

Artikel I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.